Satzung

der Gemeinde Hüllhorst über die Gestaltung der baulichen Anlagen im Siedlungsbereich „Großenberken“

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NRW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666); zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV.NRW. S. 811) und § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV.NRW. S. 218); zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV.NRW. S. 439), hat der Rat der Gemeinde Hüllhorst in der Sitzung am 18.09.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Siedlungsbereich „Großenberken“ wird folgende Baugestaltung vorgeschrieben:

Dachneigung	25° - 45°
Max. Firsthöhe Hauptgebäude (gemessen wird von OKEFF bis OK Firstziegel)	9,00 m
Max. Drempelhöhe (gemessen von OK Rohfußboden bis OK Fußpfette)	1,00 m
Traufhöhe (gemessen von OKEFF bis Schnittpunkt Außenwand / OK Dachhaut)	mind. 3,00 m
Max. Sockelhöhe Hauptgebäude (gemessen wird von der Oberkante des Erdgeschoss-Fertigfußboden (OK EFF) bis zum höchstgelegenen Schnittpunkt der rechtwinklig zur Straße verlängerten Gebäudeseite mit der angrenzenden Straßenoberkante	0,30 m

§ 2

Verstöße gegen die gemäß § 86 BauO NW in diese Satzung aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestalt baulicher Anlagen werden gemäß § 84 BauO NW als Ordnungswidrigkeit geahndet.

§ 3

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Satzung der Gemeinde Hüllhorst über die Grenzen des Siedlungsbereiches "Großenberken", Ortsteil Bröderhausen

Aufgrund § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) -in den jeweils geltenden Fassungen-, hat der Rat der Gemeinde Hüllhorst in seiner Sitzung am 18.09.2002 für den Bereich "Großenberken" folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Es wird bestimmt, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegen gehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hüllhorst als Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 2

Der Abgrenzungsbereich "Großenberken" wird gemäß der im beigefügten Lageplan (M 1 : 5000) ersichtlichen Darstellung festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

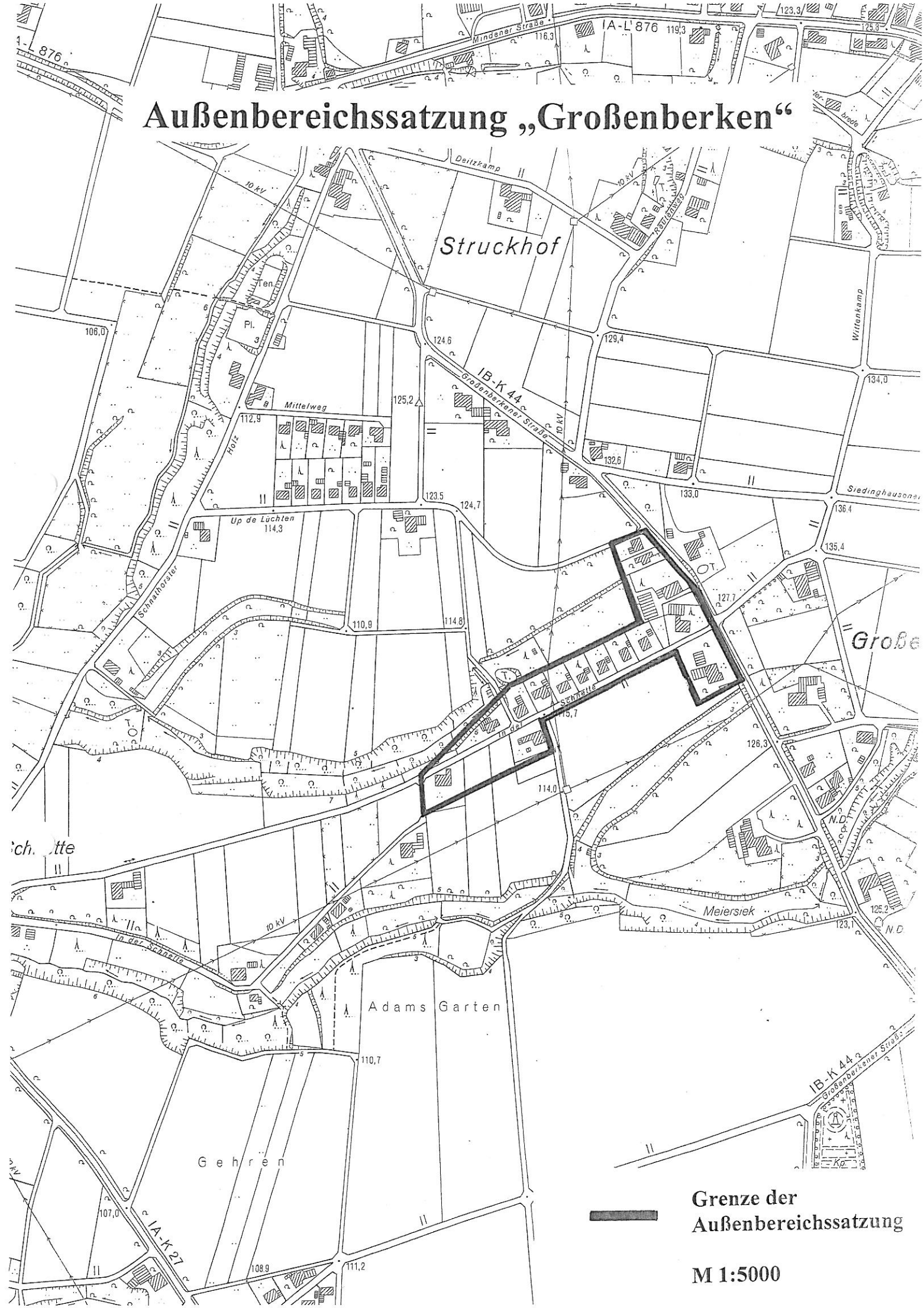
Gemäß § 35 Abs. 6 Satz 3 werden für den im beigefügten Lageplan gekennzeichneten Abgrenzungsbereich folgende Festsetzungen getroffen:

1.	Art der Bebauung und max. Zahl der Vollgeschosse:	ausschließlich Wohngebäude - Einzel- und Doppelhäuser eingeschossig
2.	Max. Zahl der Wohneinheiten je Gebäude:	2
3.	Grundflächenzahl:	0,3
4.	Stellplätze:	je Wohneinheit = 2

§ 4

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Außenbereichssatzung „Großenberken“



Grenze der Außenbereichssatzung

M 1:5000